



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de la Justice

Luxembourg, le 24 janvier 2011

Réf. : QP-42/10

Madame la Ministre  
aux Relations avec le Parlement  
p.a. Service Central de Législation  
L - 2450 Luxembourg

**Objet :** Question parlementaire n°1093 du 16 décembre 2010 de l'honorable député  
Jean Colombera

Madame la Ministre,

J'ai l'honneur de vous faire tenir en annexe ma réponse à la question parlementaire  
sous rubrique.

Je vous prie, Madame la Ministre, de croire en l'expression de mes sentiments très  
distingués.

Le Ministre de la Justice,  
(s) François BILTGEN

**Réponse de Monsieur François Biltgen, Ministre de la Justice,  
à la question parlementaire n° 1093 du 16 décembre 2010  
de l'honorable député Jean Colombera**

Die Anfrage des ehrenwerten Abgeordneten Jean Colombera enthält pauschale und nicht belegte Behauptungen respektive Anschuldigungen die ich dementsprechend nur zurückweisen kann. Die medizinische Versorgung der Insassen der JVA Schrässig ist im Übrigen ein Aspekt der laufenden Gefängnisreform. Hier werden alle Fragen im Dialog mit den Vertretern der Vertragskrankenhäuser der JVA Schrässig erörtert und zwecks Verbesserung respektive Optimierung untersucht. Weiterhin weise ich darauf hin, dass der Ombudsmann – in seiner Eigenschaft als externer Kontrolleur aller Örtlichkeiten in denen Menschen gegen Ihren Willen festgehalten werden können, gemäss dem Gesetz vom 11. April 2010 – sich ebenfalls dieser Thematik angenommen hat. Der zu erwartende Bericht und seine Schlussfolgerungen werden ebenfalls in den laufenden Reformarbeiten berücksichtigt werden.

Bei Frage 3) gehe ich davon aus, dass die angesprochene „Zuständigkeit“ wohl auf die Haftungsfrage abzielt. In diesem Zusammenhang möchte ich den ehrenwerten Fragesteller – in seiner doppelten Eigenschaft als Arzt und Abgeordneter – darauf aufmerksam machen, dass eine solche Frage sich nicht generell beantworten lässt, sondern nur von Fall zu Fall, da eine ganze Reihe von sowohl medizinischen wie auch juristischen Aspekten in jedem einzelnen Fall zu berücksichtigen sind. Ergänzend zu diesem Thema verweise ich auch auf die Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nummer 703 des ehrenwerten Abgeordneten Jacques-Yves Henckes vom 15. Juni 2010.

Bei Frage 4) erinnere ich den ehrenwerten Abgeordneten in seiner Eigenschaft als Arzt an das Konzept der ärztlichen Schweigepflicht. Allenfalls gemäss Artikel 83 der grossherzoglichen Verordnung vom 24. März 1989 über die Ausführung von Gefängnisstrafen und die Verwaltung der Gefängnisse ist der Arzt verpflichtet der Gefängnisdirektion beratend beizustehen, z.B. in Bezug auf den Schutz von Personal, Insassen und Besuchern im Falle von ansteckenden Krankheiten.

Hieraus ergibt sich eine negative Antwort auf Frage 5); da es keine Meldepflicht für Krankheiten gibt, kann es folglich auch keine relevanten Statistiken geben.

Zur Frage 6) kann ausgeführt werden, dass in den letzten 5 Jahren kein Insasse der JVA Schrassig krankheitsbedingt nachts in einer Zelle verstorben ist. Für etwaige anders geartete Todesfälle die in der JVA Schrassig in den letzten Jahren eingetreten sind verweise ich auf die Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nummer 55 des ehrenwerten Abgeordneten Jacques-Yves Henckes vom 3. September 2009.

---